

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS. 6 (BBauG) ZUM

# BEBAUUNGSPLAN NR. 63

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER B 199 DER WESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 22 DER FLUR M 49, DER ENGELSBYER STRASSE UND DER MERKURSTRASSE

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) SOWIE DES § 11 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

TEIL B - TEXT

ZEICHNERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN:

PLANZEICHEN:	ERLÄUTERUNGEN:	RECHTSGRUNDLAGE:
WS WR WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG KLEINWohnungsgebiete REINE Wohngebiete ALLGEMEINE Wohngebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 2 BauNVO § 3 BauNVO § 4 BauNVO
MD MI MK	DORFGEBIETE MISCHGEBIETE KERNGEBIETE	§ 5 BauNVO § 6 BauNVO § 7 BauNVO
GE GI	GEWERBEGEBIETE INDUSTRIEGEBIETE	§ 8 BauNVO § 9 BauNVO
SW SO	WOCHENHAUSGEBIETE SONDERGEBIETE	§ 10 BauNVO § 11 BauNVO
⬤	BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VERWALTUNGSGEBÄUDE	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
⬆	SCHULE	
⬆	KRANKENHAUS	
⬆	THEATER	
⬆	JUGENDHEIM, JUGENDBERBERGE	
⬆	POST	
⬆	KIRCHE	
⬆	HALLENBAD	
⬆	KINDERTAGESSTÄTTEN, KINDERGARTEN	
⬆	SCHUTZRAUM	
⬆	FEUERWEHR	
⬆	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
⬆	PARKANLAGE	
⬆	ZELTPLATZ	
⬆	BADEPLATZ	
⬆	FRIEDHOF	
⬆	DAUERKLEINGARTEN	
⬆	SPORTPLATZ	
⬆	SPIELPLATZ	
⬆	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
⬆	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
⬆	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25c BBauG
⬆	ZU ERHALTENDER KNICK ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND / BUSCHGRUPPE ZU PFLANZENDER BAUM / BUSCHGRUPPE	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG § 9 Abs. 1 Nr. 25d BBauG
⬆	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
⬆	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
⬆	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG
⬆	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
⬆	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEDECKUNGSLINIEN MIT GEH-FAHR-LEITUNGSGREISEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGSSTRASSEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
⬆	FLÄCHEN FÜR:	
St	STELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
Gst	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
Ga	GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG
TGa	TIEFGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
⬆	ZU- UND ABFAHRTEN	§ 9 (1) 11 BBauG
⬆	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
⬆	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BBauG
⬆	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
⬆	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 16 u. 17 BauNVO
⬆	GRUNDFLÄCHENZAHLE GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE BAUMASSENAHLE	
⬆	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 16 u. 23 BauNVO
⬆	ÖFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	
⬆	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
⬆	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
⬆	BAULINIEN BAUGRENZEN	

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

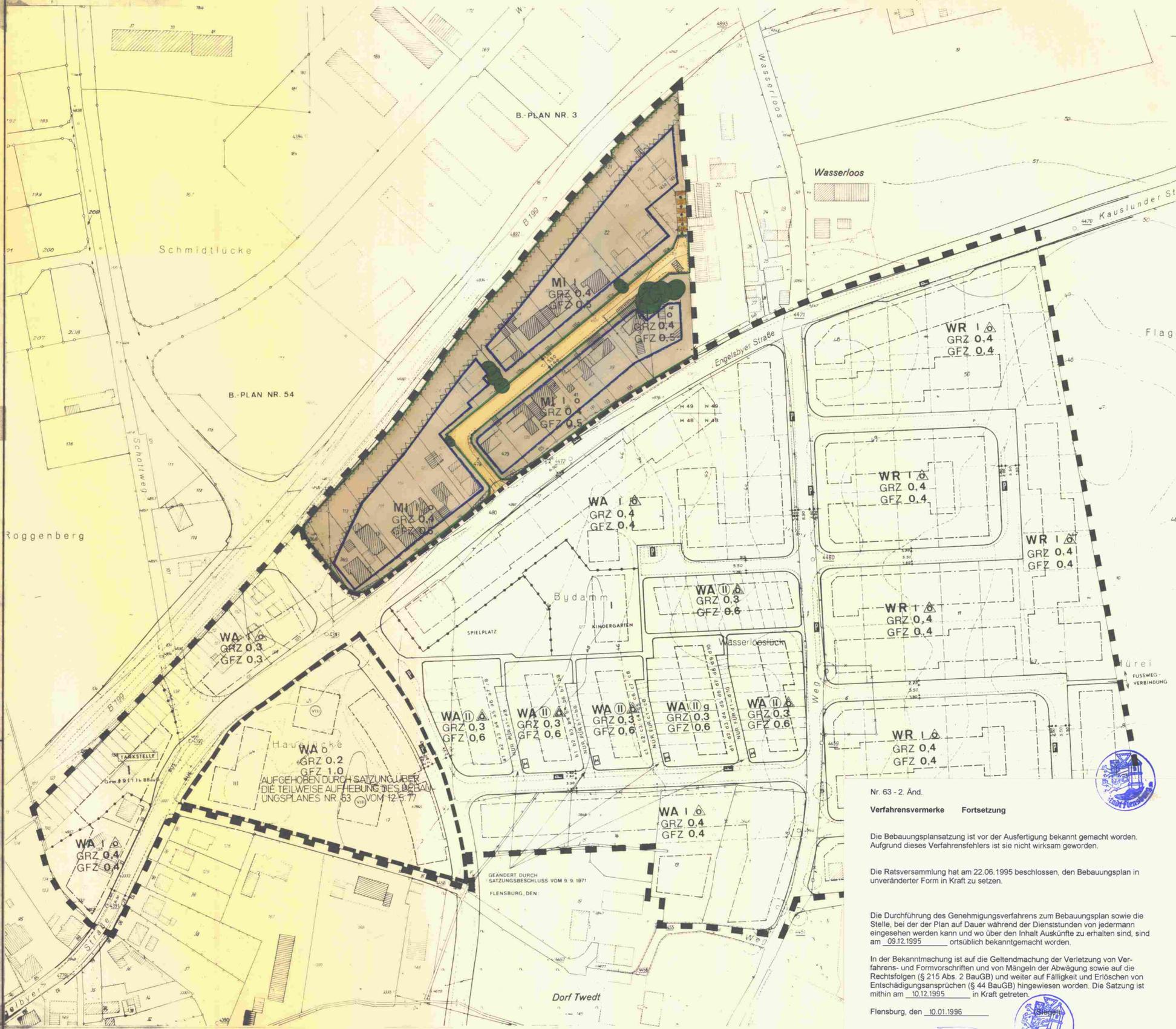
⬆	VORHANDENE GEBÄUDE	
⬆	KUNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE	
⬆	DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN	
⬆	AUSKRAGUNGEN	
⬆	ARKADEN	
⬆	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFZUBEHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZEN AUFTHEILUNG VON VERKEHRSFLÄCHEN HÖHENLINIEN VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
⬆	SICHTDREIECK MULTIWOHNSTANDPLATZ ZUGEHÖRIGKEITSHAKEN	

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

⬆	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LANDSCHAFTSSCHUTZ	§ 9 Abs. 6 BBauG
⬆	SCHUTZBEREICH, WALDRAND	§ 2, Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore u. Heiden
⬆	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DIE SANIERUNG FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	

2. ÄNDERUNG NACH § 2 ABS. 6 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 63

MASSSTAB 1:1000  
DER FLUREN M 48 UND 49  
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER B 199 DER WESTLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 22 DER FLUR M 49, DER ENGELSBYER STRASSE UND DER MERKURSTRASSE



Nr. 63 - 2. And.  
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist vor der Ausfertigung bekannt gemacht worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauNVO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 10.01.1996

<p>BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG, ORTSÜBLICH BESCHWENDEGEWÄHRT NACH § 2 (1) BBauG AM 20.12.79</p> <p>16. JULI 1981</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 5. 8. 80 BIS 16. 9. 80 NACH VORFRAGER AM 20. 7. 80 ABGESCHLOSSENEN BESCHRÄNKTE MIT DEM HINWEIS, DASS BESCHENKEN UND ANFRAGEN IN DER ANLEGUNGSPHASE GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGT.</p> <p>16. JULI 1981</p>	<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.1.81 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.</p> <p>Katasteramt Flensburg</p> <p>16. JULI 1981</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 20. 11. 80 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 20. 11. 80 GEBILDET.</p> <p>Reg. Verm. Direktor</p> <p>16. JULI 1981</p>	<p>DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE MIT ERLAß DES INHERRNMINISTERS VOM 16. JULI 1981 BESTÄTIGT.</p> <p>16. JULI 1981</p>	<p>DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERNIT AUSGEFERTIGT.</p> <p>STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT</p> <p>16. JULI 1981</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 05. 7. 81 MIT DER BEWIRKTEN BESCHRÄNKTE MIT DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.</p> <p>STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT</p> <p>06. AUG. 1981</p>
--	---	---	---	---	--	--